gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 1 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Mangan(IV)-oxid

Index-Nr.: 025-001-00-3 EG-Nr.: 215-202-6 CAS-Nr.: 1313-13-9

REACH-Registrierungsnr.: nicht registrierungspflichtig (< 1 t/a)

Rezepturidentifikator (UFI): entfällt

Andere Bezeichnungen: Pyrolusit, Braunstein, Magnesia nigra, Mangandioxid

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Vorgesehene Verwendung: Naturwissenschaftlicher Unterricht

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

Bisher liegen uns keine Informationen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG

Heiligenwiesen 26 D-70327 Stuttgart Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730 c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt (24 h Mo – So)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Akute Toxizität, oral, inhalativ, Kategorie 4, H302 + H332 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2, H373

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme:

GHS07, GHS08





Signalwort: Achtung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 2 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

Gefahrenhinweise:

H302 + H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise:

P102* Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501* Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle

zuführen.

*) P-Satz ist nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit, nicht aber

bei beruflicher/industrieller Verwendung.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit einem Gehalt von 0,1 % oder mehr, die als PBT oder vPvB klassifiziert werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname: Mangan(IV)-oxid Molmasse: 86,94 g; Summenformel: MnO₂

Index-Nr.: 025-001-00-3 EG-Nr.: 215-202-6 CAS-Nr.: 1313-13-9

REACH-Registrierungsnr.: nicht registrierungspflichtig (< 1 t/a) Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE: ATE (oral): 500 mg/kg; ATE (inhalativ, Stäube): 1,5 mg/l/4h

Stoff in Nanoform:

Keine Angaben vorhanden.

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile:

Bisher liegen uns keine Informationen zu Zusatzstoffen und Verunreinigungen vom Lieferanten vor.

3.2 Gemische

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und entfernen. Beengende Kleidung lockern. Ruhig lagern. Vor Wärmeverlust schützen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage; Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Wenn keine Erholung eintritt, Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand Atemspende oder Gerätebeatmung, bei unregelmäßiger Atmung bei Erfordernis Sauerstoffzufuhr. Wenn keine Erholung eintritt, Arzt hinzuziehen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 3 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Nach Augenkontakt:

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Bei Augenreizung für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Verschlucken: Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um das Eindringen von Flüssigkeit in die Luftwege zu verhüten. Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bauchschmerzen, Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Schläfrigkeit, ZNS-Störungen, reizende Wirkungen. Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühnebel.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Wasser nicht im Vollstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar.

Im Brandfall können entstehen: Metalloxidrauche. Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Stäube mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Staub nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Sofern erforderlich, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Chemikalienfeste Stiefel.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen. Aufgewirbelten Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen. Staubentwicklung vermeiden. Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen nachreinigen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, eventuell mit Reinigungsmittelzusatz. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 4 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Staubentwicklung / Aerosolbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Beim Transport in zerbrechlichen Gefäßen geeignete Überbehälter benutzen. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Kein brennbarer Stoff.

Staubablagerungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen. Bei Reinigungsarbeiten Staub nicht unnötig aufwirbeln. Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung müssen zur Verfügung stehen, wenn eine Gefährdung durch Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur: 15 - 25 °C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

Möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufbewahren. Unzerbrechliche Behälter sind Glasbehältern vorzuziehen. Zerbrechliche Gefäße in bruchsichere Übergefäße einstellen.

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen.

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510.

Lagerklasse TRGS 510: 13 nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Mangan und seine anorganischen Verbindungen

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



KG/Tag

Seite 5 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

Deutschland, TRGS 903;

BGW: Keine Grenzwerte festgelegt.

BAR: Parameter: Mangan, Referenzwert: 15 μg/l, Untersuchungsmaterial: Blut,

Probenahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende. bei Langzeit-

exposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten (b, c).

Europa: 0,05 mg/m³ (Alveolengängige Staubfraktion)
0,2 mg/m³ (Einatembare Staubfraktion)

Deutschland, TRGS 900

- **AGW**: 0,02 mg/m³ (Alveolengängige Staubfraktion)

0,2 mg/m³ (Einatembare Staubfraktion)

- Spitzenbegrenzung: 8 (II)

- Bemerkungen: DFG: Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeits-

stoffe der DFG (MAK-Kommission)

Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz-

grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu

werden (siehe Nummer 2.7)

10: Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des ent-

sprechenden Metalls.

EU: Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Ab-

weichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

DNEL-Werte Arbeitnehmer inhalativ, chronisch - systemische Wirkungen - 0,02 mg/m³

(Quelle: Lieferanten-SDB) Arbeitnehmer dermal, chronisch - systemische Wirkungen - 0,004 mg/kg

PNEC-Werte Wasser (kontinuierlich) - 0,001 mg/l (Quelle: Lieferanten-SDB) Kläranlage (STP) (kurzzeitig (einmalig)) - 100 mg/l

Süßwassersediment (kurzzeitig (einmalig)) - 0,037 mg/kg

Meeressediment (kurzzeitig (einmalig)) - 0,037 mg/kg

Meeressediment (kurzzeitig (einmalig)) - 0,004 mg/kg

Boden (kurzzeitig (einmalig)) - 0,028 mg/kg

Zusätzlicher Hinweis: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Objektabsaugung. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Schutzkleidung: Arbeitsschutzkleidung.

Individuelle Schutz- und Hygienemaßnahmen - siehe Abschnitt 7.1

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166 bzw. Gestellbrille mit Seitenschutz.

Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit >= 8 Stunden):

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,11 mm)

Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 6 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Atemschutz

In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten. Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3, Kennfarbe weiß. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGVU-Regel 112-190 zu entnehmen.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen. Emissionen in die Atmosphäre begrenzen, siehe auch Abschnitt 15.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: Pulver

- Farbe: dunkelbraun bis schwarz

Geruch: geruchlos
Geruchsschwelle: nicht anwendbar
pH-Wert: keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: siehe Zersetzungstemperatur

Siedebeginn und Siedebereich: Substanz zersetzt sich unterhalb dieser Temperatur.

Flammpunkt: nicht anwendbar Zündtemperatur: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, flüssig, gasför-

mig): nicht brennbar untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar Dampfdruck: nicht anwendbar Relative Dampfdichte: nicht anwendbar Dichte: 5,08 g/cm³ 600 - 800 kg/m³ Schüttdichte Löslichkeit(en): praktisch unlöslich

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser:
Selbstentzündungstemperatur:
Zersetzungstemperatur:
Viskosität dynamisch: bei 20 °C:
Partikeleigenschaften:
Nicht relevant
nicht anwendbar
ca. 535°C
nicht anwendbar
keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 7 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Wasserstoffperoxid, Anilinperchlorat, Chlorate → Freisetzung von Sauerstoff.

Kaliumazid/ Wärme, Peroxomonoschwefelsäure, oxidierbaren Substanzen, brennbaren Stoffe/Reibung. Der Stoff kann in gefährlicher Weise reagieren mit: konzentrierten Säuren, Oxidationsmitteln, Aluminium (Thermitreaktion), Calciumhydrid (Wärme), Chlortrifluorid, Hydroxylammoniumchlorid, Salzsäure (Chlor), Schwefelwasserstoff.

(Quelle: GESTIS)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung → Zersetzung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe Abschnitt 10.3.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung (über 535 °C): Sauerstoff, Metalloxidrauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

LD50 (oral), Ratte: > 2197 mg/kg LD50 (dermal), Ratte: > 2000 mg/kg

LC50 (inhalativ), Ratte: > 1,5 mg/l/4 h (Stäube)

(Quelle: GESTIS)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege und der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zielorganspezifische Toxizität – einfache /wiederholte Exposition:

Kann die Organe (Gehirn) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Einatmen).

Aspirationsgefahr:

Nicht anwendbar

Mögliche weitere Symptome:

In Kontakt mit Manganstäuben zeigten Männer eine Abnahme der Zeugungsfähigkeit. Chronische Manganvergiftung betrifft hauptsächlich das Zentralnervensystem. Erste Symptome schließen Trägheit, Schläfrigkeit und Schwäche in den Beinen ein. Ein teilnahmsloser, maskenartiger Gesichtsausdruck, gefühlsmäßige Störungen wie unkontrollierbares Lachen und ein spastischer Gang mit Neigung hinzufallen werden in weiter fortgeschrittenen Fällen gefunden. Bei Arbeitern, die in Kontakt mit Staub oder Dampf einiger Manganverbindungen kamen, wurde eine hohe Lungenentzündungsrate festgestellt. Irreversibler Schaden möglich.

(Quelle: GESTIS)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 8 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

EC50, 3h (Mikroorganismen): >1.000 mg/l (Quelle: ECHA)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für anorganische Substanzen nicht relevant.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen.

Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut gemäß den betreffenden Transportvorschriften.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 9 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

Kein Gefahrgut gemäß den betreffenden Transportvorschriften.

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

Kein Gefahrgut gemäß den betreffenden Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 – deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Stoff-Nr. 7145)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Kapitel 5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe, Klasse III: Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte, angegeben als Mangan, nicht überschreiten: Massenstrom: 5 g/h oder Massenkonzentration: 1 mg/m³

Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

- REACH Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)
 - → nicht gelistet
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII
 - → entfällt
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)
 - → nicht gelistet
- Seveso Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
 - entfällt
- Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)
 - → VOC 0%
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern
 - → nicht gelistet
- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
 - → nicht gelistet
- Verordnung (EU) 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
 - → nicht gelistet

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 504: Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub.

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526: Laboratorien

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Merkblätter der BG Chemie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 10 von 10

MANGAN(IV)-OXID

Version 010Überarbeitet am: 29.01.2024Ersetzt Version 009Gültig ab: 29.01.2024

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen: wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

Änderungen gegenüber der letzten Version:

- Abschnitt 15: Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen:

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

BAR: Biologischer Arbeitsstoff-Referenzwert

BGW: Biologischer Grenzwert

CMR: Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend

DNEL: Derived No Effect Level

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Predicted No Effect Concentration

RTECS: Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannten Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

Wortlaut der Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge:

H302 + H332: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes/Gemisches zugeordneten Sicherheitshinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P264: Nach Gebrauch (zu waschende Körperteile vom Hersteller anzugeben) gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P301 + P312: BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/ ... anrufen.

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.

P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P330: Mund ausspülen.

P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Weitere Informationen

Allgemeine Hinweise:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:

https://www.hedinger.de/geschaeftsbereiche/apothekenprodukte/sicherheitsdatenblaetter

- für Apothekenprodukte

http://www.der-hedinger.de - (über den betreffenden Artikel) für Lehrmittelartikel